

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Dörpen vom 11. März 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Es wird der § 7 a neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 7 a Tätigkeit als Schiedsperson

Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €. Damit sind auch ihre Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebiets, der Telefonkosten, der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz für eine hauptberufliche Haushaltsführung abgegolten.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Dörpen, den 26.03. 2019

Samtgemeinde Dörpen


Hermann Wocken
Bürgermeister

